



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 17. Januar 2018

**1600.231
Registergesetz; 1. Lesung**

2. Bericht und Antrag der vorbereitenden parlamentarischen Kommission vom 17. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Einleitung

Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 15. November 2016 den Entwurf für ein Registergesetz zuhanden des Kantonsrats verabschiedet. Der Kantonsrat erachtete den Entwurf anlässlich der Kantonsratssitzung vom 12. Juni 2017 als noch nicht bereit für die Verabschiedung und wies das Geschäft zurück. An der Sitzung vom 28. November 2017 hat der Regierungsrat den überarbeiteten Entwurf erneut zuhanden des Kantonsrats verabschiedet.

2. Arbeit der Kommission

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 26. September 2016 zur Vorberatung des neuen Gesetzes eine parlamentarische Kommission (nachfolgend Kommission) in folgender Zusammensetzung gewählt:

- Egger Judith, Speicher, SP, Präsidentin
- Frischknecht Claudia, Herisau, CVP/EVP
- Gantenbein Andreas, Waldstatt, FDP.Die Liberalen
- Kessler Patrick, Teufen, FDP.Die Liberalen
- Müller-Schoch Margrit, Hundwil, pu



- Nef-Alder Katharina, Urnäsch, pu
- Raschle Walter, Schwellbrunn, SVP

Die Kommission wählte Margrit Müller-Schoch als Vizepräsidentin und Christian Pfenninger, Departementssekretariat Inneres und Sicherheit, als Aktuar.

2.1. Erste Arbeitsphase der Kommission

Vor der Rückweisung durch den Kantonsrat im Juni 2017 behandelte die Kommission den damaligen Gesetzesentwurf an insgesamt drei Sitzungen wie folgt:

1. Sitzung	10. Januar 2017	Vorstellung der Vorlage, Diskussion mit den anwesenden Fachpersonen, Eintretensdebatte
2. Sitzung	31. Januar 2017	Detailberatung
3. Sitzung	20. Februar 2017	Detailberatung

An der ersten Sitzung präsentierten Regierungsrat Paul Signer, das Datenschutz-Kontrollorgan Dr. Urs Glaus und der Leiter Services der AR Informatik AG, Emanuel Ranieli, die Vorlage. Die damals geführten Diskussionen und gewonnenen Erkenntnisse, die seither unveränderte Artikel betreffen, werden im vorliegenden Bericht erneut wiedergegeben.

2.2. Zweite Arbeitsphase der Kommission

Den von der Regierung überarbeiteten Gesetzesentwurf behandelte die Kommission wie folgt:

1. Sitzung	18. Dezember 2017	Vorstellung der Änderungen, Diskussion mit den anwesenden Fachpersonen, Eintretensdebatte, Detailberatung
2. Sitzung	23. Januar 2018	Nicht benutzter Reservetermin, die Verabschiedung von Bericht und Antrag erfolgte auf dem Zirkulationsweg.

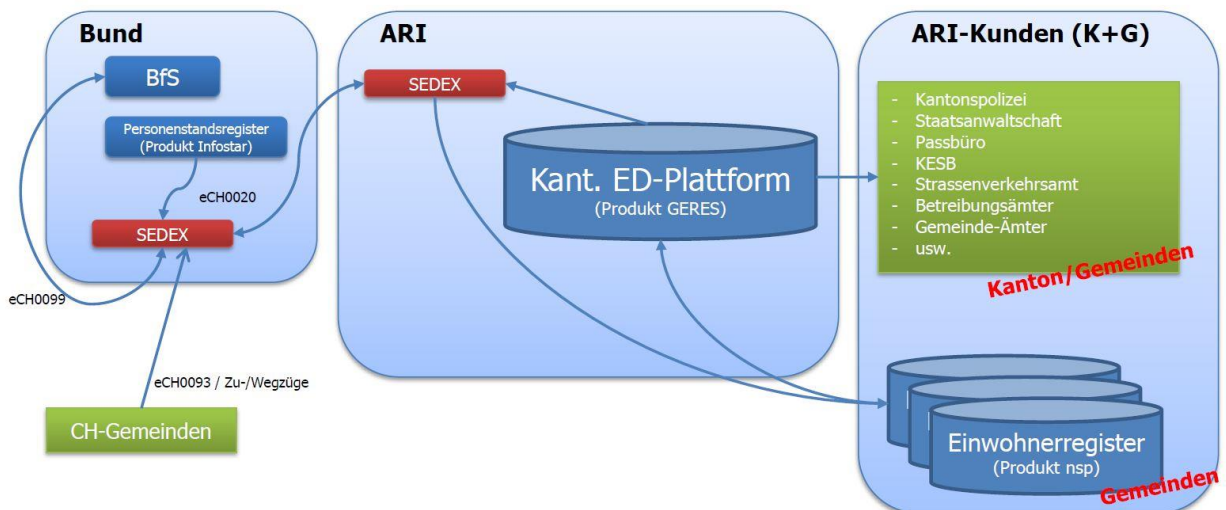
Sie stützte sich dabei auf folgende Unterlagen:

- Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 28. November 2017
- Gesetzesentwurf vom 28. November 2017
- Vernehmlassungsauswertung vom 15. November 2016
- Vorprüfungsbericht des Rechtsdienstes vom 10. November 2017
- Stellungnahme des Datenschutz-Kontrollorgans vom 16. November 2017
- Stellungnahmen der AR Informatik AG vom 22. November 2017

Landammann Paul Signer präsentierte die Vorlage anlässlich der Sitzung vom 18. Dezember 2017. Er erläuterte insbesondere die Änderungen des neuen Entwurfs und beantwortete Fragen. Er wies darauf hin, dass keine erneute Vernehmlassung durchgeführt worden sei, da in denjenigen Punkten, die die Gemeindeautonomie eingeschränkt hätten, wieder die ursprüngliche Formulierung des Regierungsrats gewählt worden sei.

Die AR Informatik AG, vertreten durch die Herren Emanuel Ranieli und Samuel Häuptle, erweiterten mittels einer praktischen Demonstration von GERES die technischen Kenntnisse der Anwesenden und beantworteten Fragen. Emanuel Ranieli bestätigte, dass die im Entwurf gewählte Lösung aus der Sicht der AR Informatik AG befürwortet wird. Er empfahl hinsichtlich der Umsetzung der Vorlage, die Berechtigungskonzepte für die Registerzugriffe anhand von einheitlichen Rollen zu erstellen. Dadurch wäre man auch für die Zukunft gewappnet, da auf diese Weise das wichtige Identity und Access Management (IAM) umgesetzt werden kann. Nachfolgend finden sich zwei grafische Darstellungen aus der Präsentation der AR Informatik AG:

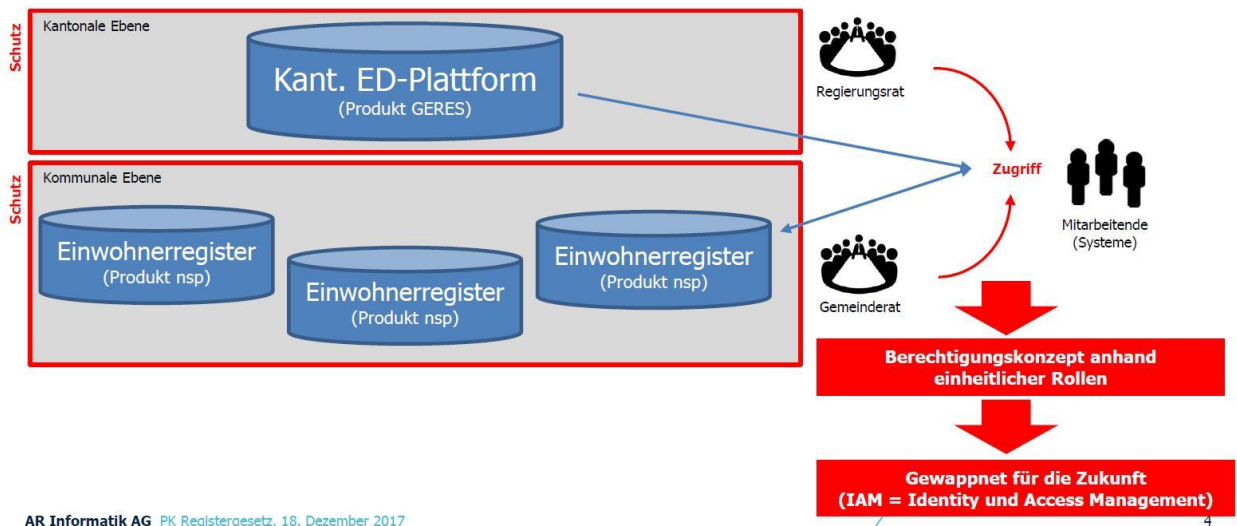
Systemübersicht Einwohnerdaten



AR Informatik AG PK Registergesetz, 18. Dezember 2017

3

Regelbedarf aus Sicht IT (Einwohnerdaten)



AR Informatik AG PK Registergesetz, 18. Dezember 2017

4



Die Kommission konnte sich anlässlich der Sitzungen dank der erhellenden Referate der Gäste ein umfassendes Bild der Materie machen. Der Austausch mit den anwesenden Fachpersonen ermöglichte eine vertiefte Auseinandersetzung nicht nur mit der spezifischen Thematik der Register, sondern ebenso mit den damit verbundenen datenschutzrechtlichen Fragen, den technischen Voraussetzungen sowie der Umsetzung in der Praxis. Bei der Behandlung der Vorlage liess sich die Kommission von diesen verschiedenen Blickwinkeln leiten und versuchte so eine Gesamtsicht der Gesetzesvorlage zu erreichen.

B. Erwägungen

1. Eintreten und grundsätzliche Überlegungen

Die Kommission spricht sich einstimmig für ein Eintreten auf die Vorlage aus. Hinsichtlich des Verfahrens hätte sich die Kommission aber gewünscht, dass die Gemeinden zu einer erneuten Vernehmlassung eingeladen worden wären. Immerhin sind die Gemeinden doch in mehreren Punkten betroffen vom überarbeiteten Entwurf. Auch bezüglich der Kostentragung hätten die Gemeinden sich wohl massgeblich einbringen können, da diese Frage im ordentlichen Vernehmlassungsverfahren – mangels entsprechender Normen im Entwurf – nicht eingehend thematisiert worden war.

Inhaltlich wird das Legen des Schwerpunkts auf die Wahrung der Gemeindeautonomie begrüsst. Als möglicherweise heikel beurteilt wird allerdings die Tatsache, dass die Gemeinden für die Regelung der kommunalen Zugriffe auf die Einwohnerdaten zuständig sein sollen. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob dabei die Einhaltung der Grundsätze des Datenschutzes ausreichend kontrolliert werden können. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass diese Aufgabe dem Datenschutz-Kontrollorgan zukommen wird.

In diesem Zusammenhang stellt die Kommission aber fest, dass dem Datenschutz-Kontrollorgan mit der Vorlage zahlreiche neue Aufgaben zugeteilt werden. Dabei stellt sich unweigerlich die Frage, ob dieses Organ über ausreichende Kapazitäten verfügt, um all diese Aufgaben auch wahrnehmen zu können. Bereits heute hat das kantonale Datenschutz-Kontrollorgan gemäss Art. 27 des Gesetzes über den Datenschutz (DSG; bGS 146.1) folgende Aufgaben zu bewältigen:

- die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz durch den Kanton, die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten überwachen;
- die betroffenen Personen über ihre Rechte beraten;
- zwischen den betroffenen Personen und verantwortlichen Organen vermitteln;
- die öffentlichen Organe in Fragen des Datenschutzes beraten;
- Bearbeitungsmethoden vorab prüfen, die geeignet sind, die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen zu verletzen;
- zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammenarbeiten.

Im vorliegenden Entwurf und den Erläuterungen ist die Mitwirkung des Datenschutz-Kontrollorgans vorgesehen in den Art. 11 Abs. 1, Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 3, die teilweise aufwändige Bewilligungsverfahren betreffen. Der Vernehmlassungsauswertung ist schliesslich zu entnehmen, dass das Organ auch im Rahmen der Koordinationsaufgaben nach Art. 2 eine nicht unerhebliche Rolle spielen wird. Für das Jahr 2017



waren für das Datenschutz-Kontrollorgan Fr. 32'200 budgetiert. Es wird sich zeigen, ob das Datenschutz-Kontrollorgan auch in Zukunft mit einem ähnlich tiefen Pensum auskommen wird.

Nicht von allen Kommissionsmitgliedern verstanden wird die eher restriktiv gehandhabte Verwendung der neuen AHV-Versichertennummer, insbesondere da diese keine Rückschlüsse auf die Person mehr zulässt. Gleichzeitig nimmt die Kommission Kenntnis davon, dass Prof. Dr. David Basin, ETH Zürich, in einem Gutachten zum Schluss gekommen ist, dass die Verwendung der AHV-Versichertennummer mit grossen Risiken verbunden sei. Dies wurde hauptsächlich damit begründet, dass die Daten auf kantonaler und kommunaler Ebene weniger gut gesichert seien als auf Bundesebene. Die Kommission relativiert diese Erkenntnis zumindest für den Kanton Appenzell Ausserrhoden. Sie ist der Meinung, dass die IT-Infrastruktur der AR Informatik AG in puncto Sicherheit nicht hinter derjenigen des Bundes zurücksteht. Gleichwohl ist sich die Kommission bewusst, dass mit der Verwendung eines einheitlichen Identifikators über verschiedene Bereiche hinweg die Möglichkeit der Verknüpfung von Datensätzen steigt und die diesbezüglichen Risiken für die Bürgerinnen und Bürger aus der Sicht des Datenschutzes sorgfältig abgewogen werden müssen.

Im Weiteren ist die Kommission der Ansicht, dass bisher zu wenig klar ausgeführt worden ist, wer welche Kosten zu tragen hat, wie hoch diese erwartungsweise sind und wie sich diese zusammensetzen. Hier besteht im Rahmen des Gesetzesprojekts eindeutig ein Nachholbedarf. Dieser Punkt soll nachfolgend in einem eigenen Kapitel des Berichts dargelegt werden.

Zusammengefasst stellt die Kommission fest, dass dem Kantonsrat nun ein klar verbesserter Entwurf vorliegt, insbesondere da die Kompetenzen von Kanton und Gemeinden nun sauberer getrennt sind.

2. Kostentragung im Registergesetz

Die Kommission hatte bereits in ihrem Bericht vom 13. März 2017 darauf hingewiesen, dass der Kostentragung zu wenig Beachtung geschenkt worden ist und dass teilweise erhebliche Kosten unter anderem in folgenden Punkten anfallen werden:

- a) Führen der kommunalen Einwohnerregister inkl. Erhebung, Erfassung und Nachführung der Daten
- b) Betrieb der kantonalen Einwohnerdatenplattform (GERES)
- c) Anpassungen von GERES auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens
- d) Anpassungen der Anwendung newsystems® public (NSP) auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens
- e) Kontrollen und Reporting der Zugriffe
- f) Schulungen
- g) Aufbau und Betrieb des kantonalen Objektregisters

Dabei stellt die Kommission fest, dass im Entwurf nur in Artikel 8 Abs. 3 eine Regel zur Kostentragung zu finden ist – sie betrifft die Erhebung, Erfassung und Nachführung der Daten der kommunalen Einwohnerregister. Für alle anderen anfallenden Kosten wird keine Regelung getroffen, was die Kommission mit einem gewissen Erstaunen zur Kenntnis nimmt. Die Verweise der Regierung auf das Gesetz über das eGovernment und Verträge mit der AR Informatik AG erachtet die Kommission als nicht ausreichend begründet. Insbesondere ist nach wie vor völlig unklar, welche Kosten in welcher Höhe zu erwarten sind und wie eine allfällige Aufteilung der Kostentragung zwischen Kanton und Gemeinden aussehen wird. Es wird zwar ein Verteilschlüssel erwähnt, allerdings ohne diesen genau zu spezifizieren. Auch wird nicht dargelegt, wo und durch welches Gre-



mium dieser festgelegt worden ist. Zudem sind die wenigen gelieferten Zahlen teilweise widersprüchlich. So wird im Bericht des Regierungsrats vom 28. November 2017 von Initialkosten von Fr. 100'000.00 ausgegangen, während die AR Informatik AG in Ihrer Stellungnahme vom 22. November 2017 eine Schätzung von Fr. 125'000.00 anstellt. Im Übrigen wird in keinem der beiden Dokumente ausgeführt, weshalb – bei nota bene bereits laufendem Betrieb von GERES – überhaupt Initialkosten in dieser Höhe anfallen und wie sich diese zusammensetzen.

Die Kommission verlangt deshalb mit Nachdruck spätestens hinsichtlich der 2. Lesung eine detaillierte Aufstellung der einmaligen und wiederkehrenden Kosten für alle der eingangs erwähnten Punkte. Auch soll dargelegt werden, wo der zur Anwendung kommende Verteilschlüssel festgelegt ist und wie dieser im Detail aussieht. Im Übrigen ist die Kommission nach wie vor der Ansicht, dass im Rahmen der Kostentragung berücksichtigt werden soll, dass die Gemeinden den Aufwand für die Eingabe der Einwohnerdaten betreiben, der Kanton hingegen den hauptsächlichen Nutzen der Daten hat.

3. Aufbau des Gesetzes

Die Kommission ist mit dem leicht überarbeiteten Aufbau des Gesetzes einverstanden, dieser führte zu keinen weiteren Diskussionen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Nachfolgend werden zu denjenigen Artikeln Ausführungen gemacht, zu denen die Kommission entweder Änderungs- oder Streichungsanträge stellt, oder wenn Bemerkungen grundsätzlicher Art anzubringen sind.

Art. 1 Gegenstand

Als alternative Formulierungen wurden «... *bezweckt eine harmonisierte Datenerhebung zwecks Datenaustauschs zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden.*» und «... *bezweckt eine Vereinfachung des Datenaustauschs zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden.*» diskutiert. Die bisherige Formulierung erweist sich aber als offener. Die Kommission spricht sich deshalb einstimmig dafür aus, die vom Regierungsrat vorgeschlagene Formulierung beizubehalten. Weiter stellte sich die Frage, weshalb in den Erläuterungen von «*einzelnen Gemeinden*» gesprochen wird. Die Kommission stellt diesbezüglich fest, dass dies nicht gegen die gemeinsame Führung der Einwohnerregister durch mehrere Gemeinden spricht (vgl. die nachstehenden Bemerkungen zu Art. 8).

Art. 2 Koordinationsstelle

Das Datenschutz-Kontrollorgan wird auch bei den Aufgaben der Koordinationsstelle einbezogen werden. Dies ist eine dieser zahlreichen neuen Aufgaben dieses Organs, die vorstehend unter B.1. mit Bedenken auf die ausreichende Ausstattung des Organs mit Ressourcen erwähnt werden.

Art. 3 Hauptwohnsitz / Art. 4 Nebenwohnsitz

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Erwähnung der Verweise auf das Bundesrecht nun besser erklärt ist; diese erscheinen nun nachvollziehbar. Deshalb wird auf einen erneuten Antrag seitens der Kommission, die Verweise zu streichen, verzichtet.



Art. 5 Persönliche Meldepflicht

Die Kommission diskutierte die Frage, weshalb die selbständig Erwerbenden ohne Wohnsitz nicht mehr im Einwohnerregister geführt werden sollen, und erkundigte sich diesbezüglich beim Rechtsdienst der Kantonskanzlei, welcher folgende Auskunft geben konnte: «Die Meldepflicht für selbständig Erwerbende ohne Wohnsitz (Art. 10 Abs. 1 lit. d Vorläufige Verordnung über die Einwohnerregister; bGS 122.121) entsprach ursprünglich einem Bedürfnis der Steuerverwaltung. Die Einwohnerregister haben jedoch schon länger damit aufgehört, solche Meldungen zu registrieren. Und zwar primär aus technischen Gründen. Denn mit dem Wechsel auf das elektronische Einwohnerregister (NSP) war es gar nicht mehr möglich, Personen ohne Wohnsitz im Register zu führen. Die Meldungen hätten ausserhalb des Registers erfasst und «von Hand» an die Steuerverwaltung weitergeleitet werden müssen. Eine Meldung an das Einwohnerregister erweist sich heute deshalb als überholt. Grundsätzlich geht es um eine Meldepflicht gegenüber der Steuerverwaltung. Diese erhält aber die notwendigen Informationen regelmässig schon auf anderen Wegen (Ausgleichskasse, Handelsregister, Mehrwertsteuerabrechnung, Unternehmensregister, Gebäude- und Wohnungsregister usw.). Eine Meldung an das Einwohnerregister bringt also keinen zusätzlichen Nutzen und entspricht nicht modernen Vorstellungen über das E-Government.»

Art. 6 Auskunftspflicht Dritter

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Unentgeltlichkeit der Auskünfte im Artikel erwähnt bleiben soll. Dies dient der Klarheit. Solche Regelungen sind auch in anderen Rechtsgebieten üblich, z.B. im Sozialversicherungsrecht.

Art. 7 Ermittlung des Wohnungsidentifikators

Der Begriff «industrielle Werke» für die Wasser- oder Elektrizitätswerke wurde von einzelnen Mitgliedern der Kommission nach wie vor als unverständlich bezeichnet. Um nicht vom Bundesrecht abzuweichen, soll diese Formulierung aber trotzdem beibehalten werden. Als Beispiele für «andere registerführende Stellen» können unter anderem leitungsgedundene Dienste erwähnt werden. Neben den Wasser- und Elektrizitätswerken wären also auch Fernmeldedienste darunter zu subsumieren. Die Kommission ist der Ansicht, dass der Begriff weit ausgelegt werden und auch Betriebe wie die Post oder die Assekuranz einschliessen soll.

Art. 8 Grundsatz

Es wurde diskutiert, ob die Formulierung «jede Gemeinde führt» bedeutet, dass die Gemeinde diese Aufgabe nicht z.B. an einen Verbund auslagern kann, sondern eigenständig führen muss. In der Betrachtung zusammen mit der Formulierung in Art. 9 «Der Gemeinderat bezeichnet die registerführende Stelle.» wurde jedoch klar, dass eine Verbundlösung durchaus möglich wäre. Eine Anpassung erübrigt sich somit. Es wird festgestellt, dass nur in diesem Artikel eine Regel zur Kostentragung zu finden ist. Möglicherweise ist dies der Fall, da es sich hier um Personenkosten und nicht um Systemkosten handelt. Bei den anderen Artikeln findet sich die Formulierung «betreibt», was auf Systemkosten schliessen lässt. Im Übrigen wird bezüglich der Regelung der Kostentragung auf die vorstehenden Erwägungen unter B.2. verwiesen.

Art. 9 Registerführende Stelle

Keine Bemerkungen.



Art. 10 Registerinhalt

Gemäss Art. 13 des überarbeiteten Entwurfs sollen nun auch die von den Gemeinden gemäss Art. 10 Abs. 2 zusätzlich erfassten Merkmale in GERES geführt werden. Die Kommission nimmt deshalb zustimmend zur Kenntnis, dass nicht mehr nur jene Daten in GERES einsehbar sind, die in Art. 6 RHG erwähnt sind. Auch wird begrüsst, dass mit der gewählten Formulierung der Art. 10 und 13 die Gemeindeautonomie nun besser gewahrt wird. Weiter wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinden aufgrund der massgeblichen, schweizweiten Standards wie eCH-0020 bereits heute Merkmale in den Einwohnerregistern führen, die im Minimalbestand nach Art. 6 RHG nicht enthalten sind. Zudem soll der Datenbestand gemäss den Mitarbeitern der ARI inskünftig noch weiter ausgedehnt werden. Deshalb ist davon auszugehen, dass die vom Kanton benötigten, über den Minimalbestand von Art. 6 RHG hinausgehenden Merkmale in GERES vorhanden sind, ohne dass der Kanton die Gemeinden zur Führung dieser Merkmale verpflichten muss. Die Kommission weist allerdings darauf hin, dass die teilweise verwirrenden Ausführungen in den Erläuterungen zu diesem Artikel zu Diskussionen geführt haben.

Art. 11 Zugriff

Keine Bemerkungen.

Art. 12 Stimmregister

Keine Bemerkungen.

Art. 13 Kantonale Einwohnerdatenplattform

Im Rahmen der Diskussion stellte sich die Frage, ob das Führen der Sperrvermerke nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden sollte. Gemäss den Erläuterungen des Regierungsrats sind die Sperrvermerke ausdrücklich in der kantonalen Einwohnerdatenplattform zu führen und es ist von den Benutzern sicherzustellen, dass der Schutz durch die Zugriffe der Amtsstellen nicht ausgehebelt wird. Dies wird seitens der Kommission als ausreichend betrachtet, eine Aufnahme der Sperrvermerke in das Gesetz soll nicht erfolgen.

Es wird festgestellt, dass im Bericht bezüglich der kantonalen Plattform einerseits von «Auszug» der kommunalen Einwohnerregister gesprochen wird, andererseits aber von «vollumfänglichem» Replikat. Die Kommission geht davon aus, dass der Begriff «Auszug» einer veralteten Version des Berichts entstammt und deshalb nicht weiter zu beachten ist.

Art. 14 Registerzweck und Gegenstand

Keine Bemerkungen.

Art. 15 Datenlieferung

Bei Abs. 3 stellte sich die Frage, weshalb eine Frist («möglichst umgehend») für die Mutationsmeldungen vorgesehen ist. Dies ist bei der Einwohnerplattform nicht der Fall. Die Diskussion zeigte, dass es sich hier um Datenlieferungen an die registerführende Stelle handelt. Beim Einwohnerregister müssen die Meldungen von den Einwohnern ebenfalls innert Frist («14 Tage») eingehen.

Art. 16 Zugriffsberechtigung

Keine Bemerkungen.



Art. 17 Datenschutz und Archivierung

Keine Bemerkungen.

Art. 18 Strafbestimmung

In der Diskussion zur Höhe des Strafrahmens zeigte sich, dass die mögliche Höhe eines Schadens bei einem Verstoß nicht sehr gross ist. Trotzdem ist die Einhaltung der Meldepflicht wichtig für das Funktionieren des Systems. Bei besonders verwerflichen Verstößen gegen die Meldepflicht werden aber regelmässig auch weitere Straftatbestände verletzt sein (Betrug, Steuerbetrug, Urkundenfälschung, etc.). Die Kommission erachtet daher eine Maximalhöhe von Fr. 1000.00 als angemessen, weshalb keine Änderung beantragt wird.

Art. 19 Übergangsbestimmung betreffend elektronische Meldung und Identitätsprüfung

Keine Bemerkungen.

Fremdänderungen

Art. 40 Gemeindegesetz

Keine Bemerkungen.

Art. 54a Schulgesetz

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die von der Kommission aufgeworfene Frage, ob die systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer für diese Aufgaben nicht bereits vom Bundesrecht (Art. 50e Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10; AHVG) abgedeckt ist, berücksichtigt worden ist. Diese Fremdänderung wurde nun als überflüssig betrachtet und deshalb weggelassen.

Art. 8a Energiegesetz

Die Kommission stellt fest, dass die Regelung der systematischen Verwendung des EGID anscheinend hauptsächlich für künftige Einsatzbereiche vorgenommen wird; im Bericht wird als Beispiel das erst geplante EnergyGIS erwähnt. Es ist zwar einerseits nachvollziehbar, dass vorausschauend legiferiert wird. Andererseits entsteht bei der Kommission ein Unbehagen angesichts der sich fortwährend ausdehnenden Datenerhebung und -bearbeitung durch die Behörden, insbesondere da mögliche Folgen für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger nicht absehbar sind.

Art. 66c Gesundheitsgesetz

Keine Bemerkungen.

Aufhebungen von Erlassen

Keine Bemerkungen.

5. Rechtliche Aspekte

Bezüglich der systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer hat die Kommission zur Kenntnis genommen, dass auf Bundesebene eine Regelung geplant ist, die eine breitere Verwendung der AHV-Versichertennummer für alle Stellen von Bund, Kantonen und Gemeinden vorsehen wird. Allerdings sind diese Bestrebungen politisch höchst umstritten. Wenn dennoch inskünftig zusätzliche Benutzer die AHV-



Versichertennummer von Bundesrechts wegen werden verwenden dürfen, werden die entsprechenden Zugriffsberechtigungen im GERES unkompliziert via Regierungsratsbeschluss (RRB) angepasst werden können, da nur die Verordnung zum Registergesetz bzw. deren Anhang anzupassen wäre (Ein «Kreuzchen» bei der AHV-Versichertennummer für alle neu berechtigten Behörden). Die Vorlage wird deshalb auch mit dem neuen Bundesrecht im Einklang sein. Nur die Fremdänderung des Gesundheitsgesetzes wird dann möglicherweise toter Buchstabe sein, weil diese Stelle die Berechtigung direkt vom Bund erhalten könnte. Aber zumindest bis zum Inkrafttreten des neuen Bundesrechts wird dieser Artikel trotzdem noch gebraucht.

In Bezug auf die derzeit auf Bundesebene hängige Revision des Datenschutzgesetzes des Bundes nahm die Kommission zur Kenntnis, dass dieses Projekt des Bundes aus Sicht des Datenschutz-Kontrollorgans für den vorliegenden Entwurf keine Relevanz hat.

C. Antrag

Die vorbereitende parlamentarische Kommission beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Entwurf des Registergesetzes im Sinne der Kommission in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der vorbereitenden parlamentarischen Kommission

sign. Judith Egger

Judith Egger, Präsidentin

Beilagen

Beilage 2.1

Zusammenstellung Praxisbeispiele